

Bayerisches Oberstes Landesgericht

Az.: 204 StRR 143/24
3 NBs140 Js 1828/22 LG Amberg
607 SRs 70/24 Generalstaatsanwaltschaft München



In dem Strafverfahren gegen

██████████ geboren am ██████████

wegen Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse

erlässt das Bayerische Oberste Landesgericht - 4. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am 2. April 2024 folgenden

Beschluss

- I. Auf die Revision des Angeklagten ██████████ werden die Urteile des Amtsgerichts Schwandorf vom 13.04.2023 und des Landgerichts Amberg vom 23.10.2023 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.
- II. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Schwandorf hat den Angeklagten mit Urteil vom 13.04.2023 wegen des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 150,-- € verurteilt.

Das Landgericht Amberg hat die dagegen eingelegte Berufung des Angeklagten mit Urteil vom 23.10.2023 ebenso wie die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft Amberg verworfen.

Das Landgericht hat hierzu festgestellt, dass der Angeklagte am 21.09.2020 sich in Nittenau, Ortsteil Stefling, gegen Zahlung von 85,-- € von der gesondert verfolgten Ärztin Dr. [REDACTED] ein Zeugnis über die Freistellung von der Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske ausstellen ließ, in dem zu seinem Gesundheitszustand die Diagnosen Pulmonalklappenvitium und Dyspnoe aufgeführt waren. Hierbei wären sich sowohl die Ärztin als auch der Angeklagte darüber bewusst, dass dies kein medizinischer Grund für eine Freistellung sei. Seiner vorgefassten Absicht entsprechend und in Kenntnis von dessen Unrichtigkeit nutzte der Angeklagte dieses Maskenbefreiungsattest, als er am 14.04.2021 ohne Maske den Supermarkt Globus in Schwandorf betreten wollte, um dort einen Arbeitsauftrag eines IT-Kunden zu erledigen, indem er das Attest bei der Kontrolle am 14.04.2021 gegen 9:45 Uhr der Polizeioberrmeisterin [REDACTED] von der Polizeiinspektion Schwandorf vorzeigte, um diese über seinen Gesundheitszustand zu täuschen.

Darüber hinaus hat das Landgericht durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] der Ehefrau des Angeklagten, die es für glaubwürdig hielt, festgestellt, dass durch einen Kardiologen beim Angeklagten ein Herzklappenfehler, vom Angeklagten als Herzklappeninsuffizienz angegeben, festgestellt worden sei und dieser bei Nutzung der FFP2-Maske erhebliche Probleme gehabt habe, da er nicht ausreichend Luft bekommen habe. So sei er nicht mehr in der Lage gewesen, Schulungen abzuhalten, habe nicht mehr tief einatmen können und nach Nutzung der FFP2-Maske auch starken Kopfschmerz bekommen und sich nicht mehr konzentrieren können. Er habe bei Nutzung der Maske immer wieder an die Maske gefasst und diese kurzzeitig vom Gesicht weggezogen, um Luft zu bekommen. Vor Ausfertigung des Attestes vom 21.09.2020 habe die Ärztin Dr. [REDACTED] eine Anamnese durchgeführt.

Aufgrund dieser Feststellungen hat das Landgericht die Voraussetzungen eines Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gemäß §§ 279, 278 a.F. StGB angenommen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt und rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Stellungnahme vom 01.02.2024 die Revision des Angeklagten kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Revision hat mit der allgemeinen Sachrüge Erfolg.

Zu Unrecht hat das Landgericht Amberg und vor ihm auch bereits das Amtsgericht Schwandorf die Verwirklichung des Tatbestands des Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses gemäß §§ 279, 278 a.F. StGB angenommen, obwohl das Attest der Dr. [REDACTED] vom 21.09.2020 keine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthalten hat. Nach den eigenen Feststellungen des Landgerichts Amberg im Urteil vom 23.10.2023 litt der Angeklagte unter einem Herzklappenfehler oder auch Klappenvitium. Zusätzlich hat das Landgericht festgestellt, dass der Angeklagte bei Tragen einer FFP2-Maske zumindest subjektiv unter Atemnot (Dyspnoe) litt.

Insoweit konnte das Landgericht nicht feststellen, dass die im Attest vom 21.09.2020 hinsichtlich des Gesundheitszustands des Angeklagten niedergelegten Diagnosen falsch waren. Vielmehr decken sich die im Attest vom 21.09.2020 aufgeführten Diagnosen mit den vom Landgericht Amberg selbst festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Angeklagten.

Eine Strafbarkeit nach § 279 a.F. StGB setzt aber voraus, dass das Gesundheitszeugnis eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthält. Da § 279 StGB schon vom Ansatz her nach alter wie nach neuer Fassung wegen der überschießenden Innentendenz des Tatbestandes nur vor Täuschungen bezüglich des Gesundheitszustands schützen soll, ist es erforderlich, dass das Gesundheitszeugnis eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthält (h.M.; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 18.07.2022 – 203 StRR 179/22 –, juris Rn. 7; vgl. Fischer, 71. Aufl., § 279 StGB Rn. 2; MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2022, StGB § 279 Rn. 2 m. zahlr. weit. Nachw.; Schönke/Schröder/Heine/Schuster, 30. Aufl. 2019, StGB § 279 Rn. 2), was hier nicht der Fall ist.

Die vom Landgericht Amberg vorgenommene Verurteilung war daher nicht richtig.

III.

Auf die Revision des Angeklagten hin ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben, da die getroffenen Feststellungen eine Verurteilung nicht tragen.

Darüber hinaus hat der Senat den Angeklagten bereits in der Revisionsinstanz gemäß § 354 Abs. 1 StPO freizusprechen.

Denn der Senat schließt aus, dass sich nach einer Zurückverweisung an das Landgericht entgegen der bereits durchgeführten Beweisaufnahme und überzeugenden Beweiswürdigung des Landgerichts noch Feststellungen treffen lassen, die dem neuen Tatgericht die Überzeugung vermitteln könnten, dass das Attest vom 21.09.2020 unwahre Aussagen über den Gesundheitszustand enthalten könnte.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

gez.

Dr. Hoefler
Vorsitzender Richter
am Bayerischen Obersten
Landesgericht

Dr. Wißmann
Richter
am Bayerischen Obersten
Landesgericht

Weyde
Richter
am Bayerischen Obersten
Landesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 08.04.2024

J. Kovcin
Kovcin, J. Ang

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle